

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall, Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben:** Austausch der bestehenden BHKW mit 135 kW und 250 kW elektrischer Leistung gegen ein BHKW mit 430 kW elektrischer Leistung an der bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlage  
**Antragsteller:** Bernd Rumpel  
**Grundstück:** Flnrn. 1694, 1694/1, Gemarkung Hausen

Herr Bernd Rumpel betreibt seit 2010 auf den Grundstücken mit den Flurnummern 1694 und 1694/1 der Gemarkung Hausen eine landwirtschaftliche Biogasanlage. Er beantragte beim Landratsamt Würzburg die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Antragsgegenstand ist der Austausch von zwei BHKW mit 135 kW und 250 kW elektrischer Leistung gegen ein BHKW mit 430 kW elektrischer Leistung des gleichen Herstellers. Der jährliche Substratinput sowie die jährliche Biogaserzeugung ändern sich nicht, es erfolgen keine baulichen Änderungen.

Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nrn. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 des UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG nicht erforderlich ist. Besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. § 7 Abs 2 UVPG liegen somit nicht vor.

Zu prüfen war, ob das Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich von Würzburg“, welches an das Anlagengrundstück angrenzt, sowie einzelne Biotope „Streuobstwiesen im Umfeld von Hausen“, die nördlich der bestehenden Anlagen kartiert sind, als besondere örtliche Gegebenheiten zu bejahen sind. Dies ist jedoch nach Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Giebelstadt, den 11.07.2025  
Landratsamt Würzburg

gez. Schulz